

Bestätigung für das Finanzamt über Zuwendungen

im Sinne des § 10b EStG an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen:

Diese allgemeine Bestätigung gilt für Geldzuwendungen bis 300,00 € in Verbindung mit dem Kontoauszug des Zuwenders, ohne dass es einer namentlich detaillierten Bestätigung bedarf.

Die Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge und für Spenden nach den §§ 50 ff. AO wurde zur StNr. 135/5974/4247 vom Finanzamt 40721 Hilden mit Feststellungsbescheid vom 03.01.2022 festgestellt.

Wir fördern den gemeinnützigen Zweck (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO):

„Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes“.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes verwendet wird.

gez.

ElasmOcean e.V.
- Der Vorstand -

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).